



## RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

### Themen

Ausgabe 2025-03

[R+S-Betriebe grundsätzlich nicht Soka-Bau-pflichtig](#)

[BVRS-Forderungen an eine künftige Regierung](#)

[Warnung vor gefälschten Meisterbriefen](#)

[Information zu neuen KfW-Kreditkonditionen](#)

[Aufruf von ZDH-Präsident Jörg Dittrich zur Woche der Ausbildung](#)

[Neue Ausbildungsordnung „Kaufleute für Büromanagement“ erlassen](#)

[Azubi-Leistungen in der Handwerkerrechnung](#)

[Ausbildungsbotschafter im R+S-Handwerk – Nachwuchskräfte gewinnen und fördern!](#)

[Neue BG-Broschüre zum Umgang mit Asbest beim Bauen im Bestand](#)

[Praxis Recht zur Barrierefreiheit von Webseiten](#)

[Mutterschaftsanpassungsgesetz – Regelungen treten zum 1. Juni 2025 in Kraft](#)

[Urlaubsanspruch während Mutterschutz und Elternzeit](#)

[Wir können alles, was kommt](#)

[Runder Geburtstag](#)

### R+S-Betriebe grundsätzlich *nicht* Soka-Bau-pflichtig

(3710) Derzeit verbreitet ein inhaltlich falscher Artikel zur vermeintlichen Soka-Bau-Pflicht von R+S-Betrieben Verunsicherung unter Innungsmitgliedern. In der aktuellen R+S 3/2025 ist in der Rubrik „Recht unter der Lupe“ ausführlich beschrieben, dass der Artikel tatsächlich eine reine Einzelfallentscheidung des Bundesarbeitsgerichts beschreibt und erklärt, warum die Aussage in der Überschrift „Rollladenbauer sind Soka-Bau-pflichtig“ nicht richtig ist.

Wie Heribert Jöris, Geschäftsführer Sozial- und Tarifpolitik des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe betont, werden eingetragene R+S-Betriebe, die arbeitszeitlich überwiegend klassische Tätigkeiten des Rollläden- und Sonnenschutztechnikerhandwerks ausüben, nicht von den Soka-Bau-Tarifverträgen erfasst und erhalten auf Anfrage Negativbescheinigungen. Die Betriebe müssten also beim Vorliegen der genannten Voraussetzungen keine Sorge vor der Soka-Bau haben. Auch eine Mitgliedschaft im Tischler-Verband schütze nicht vor der Soka-Bau-Pflicht, wenn die in der Allgemeinverbindlicherklärung der Sozialkassen-Tarifverträge festgelegten Abgrenzungskriterien nicht eingehalten würden.

Bei Fragen melden Sie sich bitte bei der BVRS-Geschäftsstelle.

### BVRS-Forderungen an eine künftige Regierung

(3711) In Berlin verhandeln CDU/CSU und SPD über die Bildung einer Koalition und damit verbunden über die politischen Inhalte für die kommende Legislaturperiode. In einem an die Mitglieder der Arbeitsgruppen „Bauen und Wohnen“, „Klima und Energie“ sowie „Wirtschaft“ übermittelten Papier fordern wir:

- Ein **Konjunkturprogramm Bauen und Wohnen** mit attraktiven Sonderabschreibungen für gewerbliches Bauen und einem hohen Freibetrag für private, selbstgenutzte Immobilien.
- Den **Sanierungsstau aufzulösen und eine Modernisierungswelle zu starten**, durch deutlich höhere Abschreibungen für Sanierungen im gewerblichen und höheren Fördermitteln für kleine und mittlere Einkommen im privaten Bereich.

- Sowie das **Bauen und Sanieren durch Bürokratieabbau zu beschleunigen**. Insbesondere sollen die Bemühungen um schnelleres und einfacheres Bauen fortgesetzt werden und in einer Bund-Länder-Initiative eine grundlegende Vereinfachung der Bauregulierung erreicht werden.

Wir verstehen dieses Schreiben als ersten Impuls, um die Beziehungen des Verbandes zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages in der neuen Legislaturperiode zu verstetigen.

### **Warnung vor gefälschten Meisterbriefen**

---

(3712) Die Handwerkskammern warnen vor immer häufiger auftretenden Fällen von Urkundenfälschung. Falsche Meisterbriefe, Gesellenbriefe und Diplome, die im Internet für wenig Geld angeboten werden, sehen oft täuschend echt aus. Um sich vor solchen Fälschungen zu schützen, sollten Arbeitgeber stets die Authentizität der vorgelegten Urkunden bei der jeweiligen Handwerkskammer prüfen – ein Anruf oder eine E-Mail genügt. Die Handwerkskammern arbeiten bereits an flächendeckenden Lösungen, wie App-basierte Tools, die Betrieben dabei helfen können, die Echtheit von Dokumenten schnell zu überprüfen.

### **Information zu neuen KfW-Kreditkonditionen**

---

(3713) Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat ihre Kreditkonditionen aktualisiert. Die neuen Konditionen können verschiedene Förderprogramme betreffen – von energieeffizientem Bauen und Sanieren über Unternehmensgründung bis hin zu Bildungsfinanzierung, inklusive Meisterbafög. Für detaillierte Informationen zu den aktuellen Angeboten und Konditionen besuchen Sie bitte <https://www.kfw.de>. Dort können Sie alle relevanten Informationen zu Zinssätzen, Laufzeiten, Tilgungsbedingungen und Fördervoraussetzungen einsehen sowie prüfen, welche Programme für Ihr Vorhaben am besten geeignet sind.

Möchten Sie wissen, welche KfW-Förderprogramme für Sie besonders interessant sein könnten? Dann nutzen Sie dort den Fördermittelassistenten.

### **Aufruf von ZDH-Präsident Jörg Dittrich zur Woche der Ausbildung**

---

(3714) „Mit dem Handwerk fit für die Zukunft!

Wer im Handwerk anpackt, der hat eine gute Zukunftsperspektive. Handwerkerinnen und Handwerker finden technische und kreative Lösungen, versorgen im Alltag, fördern die Lebensqualität für Menschen jeden Alters und aller Vielfalt, tragen zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit bei – Handwerkerinnen und Handwerker halten unser Land am Laufen und gestalten aktiv seine Zukunft.

Eine duale Ausbildung im Handwerk ist Startpunkt für eine Bildungskarriere mit Sinn, Sicherheit und Zukunft.

Deshalb rufen wir alle Jugendlichen auf: Wenn Ihr Zukunft gestalten wollt, dann liegt Ihr mit einer Ausbildung im Handwerk genau richtig! Informations- und Orientierungsangebote wie der „Berufe-Checker“ zeigen, welcher Ausbildungsberuf im Handwerk am besten zu Euren Talenten, Fähigkeiten und Vorlieben passt. Die digitalen Informations- und Orientierungsangebote wie das Lehrstellenradar sowie die persönlichen Ansprechpartner von Handwerkskammern und Fachverbänden vor Ort unterstützen Euch bei der Suche und Auswahl des Ausbildungsbetriebes, der zu Euch passt. Nutzt die Chance, schnuppert mit Praktika Handwerksluft und lasst Euch für eine Ausbildung begeistern. Und das nicht morgen, sondern bereits heute: Der ideale Zeitpunkt, um den Grundstein für Eure eigene Karriere zu legen, ist jetzt!

Die Betriebe rufen wir auf, ihre Werkstatttüren weit zu öffnen: Geben Sie jungen Menschen die Chance, mit einer Ausbildung in Ihrem Betrieb durchzustarten! Wer seinen Fachkräftenachwuchs durch die Ausbildung im eigenen Betrieb gewinnt, sichert sich motivierte, engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bieten Sie jungen Menschen dafür Praktika an, um sie vom Handwerk zu begeistern. Und nutzen Sie Angebote von Handwerkskammern wie das Lehrstellenradar und die Lehrstellenbörsen, um ihre Ausbildungsplätze bekannter zu machen. Über Unterstützungsmöglichkeiten und Förderinstrumente während der Ausbildung informieren wir Sie auch digital.

Jede erfolgreiche Ausbildung ist ein Gewinn für die Handwerksfamilie: Die Handwerksorganisationen stehen Euch und Ihnen bei dieser verantwortungsvollen Aufgabe zur Seite. Ausbildung lohnt sich – für Jugendliche wie für Betriebe! Jörg Dittrich, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH)“

### **Neue Ausbildungsordnung „Kaufleute für Büromanagement“ erlassen**

---

(3715) Die novellierte Ausbildungsordnung für den Ausbildungsberuf „Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büromanagement“, der auch in zahlreichen Handwerksbetrieben ausgebildet wird, ist erlassen und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Zielstellungen der Neuordnung (u. a. Zusammenführung mehrerer derzeit relevanter Rechtsgrundlagen, Anpassungen an veränderte Rahmenvereinbarungen für Ausbildungsordnungen) sind mit der novellierten Ausbildungsverordnung nun umgesetzt, ohne dass die derzeit gültigen Regelungen zur Bürokaufleute-Ausbildung wesentliche inhaltliche Änderungen

erfahren haben. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat die an der Ausbildungsverordnung vorgenommenen Änderungen in einer Übersicht zusammengestellt.

Die neue Ausbildungsverordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft und löst damit unmittelbar die bis zum 31. Juli 2025 weiterhin gültigen Rechtsgrundlagen ab.

## **Azubi-Leistungen in der Handwerkerrechnung**

---

(3716) Grundsätzlich ist eine Abrechnung von Arbeitsstunden eines Auszubildenden möglich, wenn dieser produktiv arbeitet und die Arbeit der Fachkräfte unterstützt. Dabei sollte jedoch ein reduzierter Stundenverrechnungssatz angesetzt werden, um dem Ausbildungsstand Rechnung zu tragen. Transparenz in der Abrechnung vermeidet Missverständnisse und stärkt das Vertrauen der Kunden.

Unabhängig davon sollte jedem Kunden bewusst sein, dass die Ausbildung von Nachwuchskräften eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und in der handwerklichen Praxis auch mit Kosten verbunden ist. Um eine faire und nachvollziehbare Berechnung sicherzustellen, kann eine Staffelung der anrechenbaren Azubi-Leistungen in Anlehnung an den Ausbildungsfortschritt erfolgen:

Vom Gesellenlohn im jeweiligen Gewerk:

- im 1. Lehrjahr: bis zu 45 %
- im 2. Lehrjahr: bis zu 55 %
- im 3. Lehrjahr: bis zu 65 %
- im 4. Lehrjahr: bis zu 75 %

Die Abrechnung setzt voraus, dass der Auszubildende aktiv mitgearbeitet und den Auftrag beschleunigt hat. Dies ist der Fall, wenn er regelmäßig Materialien holt oder Werkzeuge anreicht und dadurch die Fachkräfte unterstützt.

**Wichtig:** Eine Abrechnung kann nicht erfolgen, wenn der Auszubildende nur zuschaut oder lediglich gelegentlich Hilfe leistet, ohne einen regelmäßigen Beitrag zur Effizienz des Auftrags zu leisten.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Kosten von Auszubildenden in die Handwerkerrechnung einfließen zu lassen:

1. **Über die Gemeinkosten:** Die Ausbildungskosten werden im Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt, ohne dass ein spezieller Stundensatz für den Azubi ausgewiesen wird. Dies führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Stundensatzes für Facharbeiter.
2. **Mit einem gesonderten Azubi-Stundenverrechnungssatz:** Dieser liegt niedriger als der für einen Gesellen. Wenn diese Variante gewählt wird, kann es sinnvoll sein, den Kunden vorab zu informieren, dass ein entsprechend qualifizierter Auszubildender mitarbeitet und dessen Leistungen auf der Rechnung gesondert aufgeführt werden.

Diese Vorgehensweise sorgt für Transparenz und stellt sicher, dass die Ausbildungsleistung angemessen berücksichtigt wird.

## **Ausbildungsbotschafter im R+S-Handwerk – Nachwuchskräfte gewinnen und fördern!**

---

(3717) Unterstützen Sie junge Menschen bei der Berufsorientierung und werben Sie aktiv für Ihre Ausbildungsplätze im R+S-Handwerk!

Ausbildungsbotschafter spielen eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Schülerinnen und Schülern praxisnahe Einblicke in die vielfältigen Tätigkeiten unseres Gewerkes zu geben. Sie vermitteln nicht nur technisches Know-how und berufliche Perspektiven, sondern zeigen auch, wie spannend und innovativ das Arbeiten mit modernen Sonnenschutz-, Steuerungs- und Smart-Home-Technologien sein kann.

Schulen profitieren von einer praxisnahen Ergänzung ihres Unterrichts und erhalten wertvolle Unterstützung in der Berufsorientierung. Gleichzeitig steigern Unternehmen ihre Sichtbarkeit als attraktiver Ausbildungsbetrieb und fördern die persönlichen und fachlichen Kompetenzen ihrer Azubis.

Für die Auszubildenden selbst ist die Rolle des Ausbildungsbotschafters eine einmalige Gelegenheit, erste Erfahrungen in der Vermittlung von Fachwissen zu sammeln. Diese Initiative trägt zur besseren Vernetzung zwischen Handwerk, Bildungseinrichtungen und Nachwuchskräften bei und fördert die berufliche Orientierung junger Menschen.

### **Warum sollten R+S-Betriebe ihre Auszubildenden als Ausbildungsbotschafter entsenden?**

- **Nachwuchsgewinnung und Arbeitgeberattraktivität steigern:**  
Ausbildungsbotschafter präsentieren das R+S-Handwerk direkt in Schulen und wecken Interesse an einer Karriere in diesem vielseitigen Berufsfeld. Dies erhöht die Sichtbarkeit des Unternehmens und erleichtert die Gewinnung qualifizierter Nachwuchskräfte.

- **Persönliche und fachliche Weiterentwicklung der Azubis:**

Durch ihre Tätigkeit als Botschafter verbessern Auszubildende ihre Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten und stärken ihr Fachwissen. Gleichzeitig wachsen sie in ihrer Verantwortung, was ihr Selbstvertrauen und ihre Eigeninitiative fördert.

- **Imagepflege und gesellschaftliches Engagement:**

Betriebe, die sich aktiv in der Nachwuchsförderung engagieren, werden als verantwortungsbewusste und zukunftsorientierte Arbeitgeber wahrgenommen. Dies stärkt das öffentliche Ansehen und das Netzwerk des Unternehmens in der Region.

### **Welche Vorteile haben die Azubis als Ausbildungsbotschafter?**

- **Persönliche Entwicklung und Soft Skills:**

Sie lernen, komplexe Themen anschaulich zu vermitteln – eine wertvolle Kompetenz für den späteren Berufsweg.

- **Stärkung des Selbstbewusstseins:**

Die Verantwortung als Ausbildungsbotschafter, das freie Sprechen vor Gruppen und der Austausch mit Schülerinnen und Schülern fördern die Selbstsicherheit und soziale Kompetenz.

- **Reflexion und Erweiterung der Perspektiven:**

Durch das Erzählen über ihre eigene Ausbildung reflektieren die Botschafter ihre bisherigen Erfahrungen und setzen diese in einen größeren Kontext. Dies hilft ihnen, ihre berufliche Zukunft noch gezielter zu gestalten.

### **Nutzen Sie die Chance und machen Sie Ihre Azubis zu Botschaftern des R+S-Handwerks!**

#### **Jetzt mitmachen und junge Talente für das R+S-Handwerk begeistern!**

### **Neue BG-Broschüre zum Umgang mit Asbest beim Bauen im Bestand**

---

(3718) Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) hat eine neue Broschüre zum Thema „Asbest beim Bauen im Bestand: Leitfaden für handwerksnahe Tätigkeiten“ veröffentlicht. Vor dem Hintergrund der im Dezember 2024 novellierten Gefahrstoffverordnung hat die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) ihre Branchenlösung zum Umgang mit Asbest beim Bauen im Bestand überarbeitet. Die neue Broschüre „[Asbest beim Bauen im Bestand: Leitfaden für handwerksnahe Tätigkeiten | BG BAU - Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft](#)“ steht ab sofort zum kostenlosen Download auf der Webseite der BG BAU zur Verfügung. Die Broschüre der BG BAU erläutert die neuen Regelungen für Arbeiten mit Asbest beim Bauen im Bestand und enthält praktische Tipps und Materialien zur Umsetzung. Dazu zählen Muster für eine Gefährdungsbeurteilung und eine Betriebsanweisung. Rechtliche Grundlage bildet die neue Gefahrstoffverordnung sowie die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519.

### **Praxis Recht zur Barrierefreiheit von Webseiten**

---

(3719) Aufgrund des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes müssen bestimmte Webseiten ab 29. Juni 2025 für Menschen mit Beeinträchtigung zugänglich sein. Das neue [Praxis Recht](#) unseres Dachverbandes ZDH bietet u. a. mittels ausführlicher FAQ hilfreiche Praxishinweise.

### **Mutterschaftsanpassungsgesetz – Regelungen treten zum 1. Juni 2025 in Kraft**

---

(3720) Am 27. Februar 2025 wurde das Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze – Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz regelt, dass Frauen nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche Mutterschutz in Anspruch nehmen können. Je weiter die Schwangerschaft fortgeschritten ist, desto länger ist die Mutterschutzfrist im Falle einer Fehlgeburt, gestaffelt von zwei bis maximal acht Wochen. Betroffene Frauen können ausdrücklich auf die Inanspruchnahme verzichten. Bisher erfolgte in vielen Fällen eine Krankschreibung nach einer Fehlgeburt. Wählen betroffene Frauen künftig Mutterschutz, haben sie Anspruch auf Mutterschaftsgeld und den entsprechenden Arbeitgeberzuschuss. Diesen können sich Arbeitgeber aus der U2- Umlage erstatten lassen.

### **Urlaubsanspruch während Mutterschutz und Elternzeit**

---

#### **Entstehung und Verfall von Urlaubsansprüchen vor und während des Mutterschutzes**

(3721) In einem Urteil vom 16. April 2024 (Az.: 9 AZR 165/23) befasste sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit der Entstehung und dem Verfall von Urlaubsansprüchen vor und während des Mutterschutzes sowie in der Elternzeit. Die Klägerin ging mit einem nicht erfüllten Urlaubsanspruch in den Mutterschutz und dann in Elternzeit. An die Elternzeit schloss sich nahtlos ein neuer Mutterschutz mit anschließender Elternzeit an. Zum Ende der zweiten Elternzeit kündigte die Klägerin. Der Arbeitgeber hatte weder bei der Genehmigung der Elternzeit noch in deren Verlauf auf die Kürzung von Urlaubsansprüchen hingewiesen. Die Klägerin machte Urlaubsansprüche für den gesamten Zeitraum einschließlich der

Resturlaubsansprüche vor dem ersten Mutterschutz geltend und bekam Recht. In Zeiten des Mutterschutzes entstehen Urlaubsansprüche. Aufgrund des Mutterschutzgesetzes verschieben sich Urlaubsansprüche, die vor dem Mutterschutz nicht genommen werden konnten auf die Zeit nach Ablauf der Mutterschutzfristen sowie der Elternzeit. In der Elternzeit kann der Arbeitgeber die Urlaubsansprüche für jeden vollen Kalendermonat um 1/12 kürzen, muss aber darauf hinweisen. Eine beabsichtigte Kürzung des Urlaubsanspruchs sollte vom Arbeitgeber zügig nach Eingang des Elternzeitverlangens erklärt werden. Eine Regelung im Arbeitsvertrag mit Hinweis auf die Kürzungsmöglichkeit reicht nicht aus. Der konkrete Hinweis ist unverzichtbar.

## Wir können alles, was kommt

---

(3722) Die Handwerkskampagne ist zum 01. März in den neuen Flight gestartet. Zum ersten Mal hat dabei die Agentur CarlNann den sprichwörtlichen Hut auf. Mit dem selbstbewussten Slogan „Wir können alles, was kommt“ soll die Kampagne vor allem Zuversicht vermitteln. Diese Zuversicht versprühen 15 echte Handwerkerinnen und Handwerker die verschiedene Gewerke in einer bundesweiten Kampagne auf Plakaten, in Anzeigen und Online repräsentieren. Die ersten Motive werden schon ausgespielt und den sehr gelungenen Werbespot gibt's [hier](#) zum Anschauen.

## Runder Geburtstag

---

(3723) Am 29. März vollendet Meinhard Berger, stellvertretende Obermeister und Delegierter der Innung Südbayern und Mitglied des Technischen Ausschusses sowie des AK Sachverständigenwesen, sein 60. Lebensjahr. Die besten Glückwünsche nach Hallbergmoos!

---

## Impressum

**Herausgeber:**

Bundesverband Rollläden + Sonnenschutz e.V.

Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn

Telefon: 0228 95210-0 · [info@rs-fachverband.de](mailto:info@rs-fachverband.de)**Verantwortlich:**

Ingo Plück

**Redaktion:**

Enno Schaumburg, Simon Schmid

Frank Wigger, Claus Winter